

1) Landeshauptstadt Hannover
Büro des Oberbürgermeisters
Tramplatz 2

30169 Hannover

2) Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)
Lokalredaktion

3) Neue Presse (NP)
Lokalredaktion



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**
Kreisgruppe Region Hannover

Georg Wilhelm
Tel. 0511-854650

1. August 2007

Öffentliche Stellungnahme

Streit um Veranstaltungslärm: BUND mahnt Sachlichkeit an

Die Stadt Hannover hat sich in den letzten Jahren zur „Event-Stadt“ entwickelt. Das steigert die Attraktivität der Landeshauptstadt allerdings für die Stadtbewohner/Innen nur, wenn diese Veranstaltungen nicht gleichzeitig zu einer unzumutbaren Belastung führen. Da besonders bei nächtlichen Feuerwerken und lauten Großveranstaltungen Interessenkonflikte zwischen den Verantwortlichen von großenteils kommerziellen Veranstaltungen und hiervon betroffenen Anwohnern vorprogrammiert sind, hat die Stadt als Genehmigungs- und „Ordnungsbehörde“ eine besondere Verantwortung. Der nun nicht zum ersten Mal geäußerte Unmut von Anwohnern über nächtliche Ruhestörungen, vor allem aber nachgewiesene krasse Verletzungen der geltenden Lärmschutzbestimmungen wie beim Sommerbiwak der Bundeswehr zeigen nun schon zum wiederholten Male, dass die Stadt hier offensichtlich zu wenig getan hat.

Nach dieser Vorgeschichte erstaunt, dass aus dem Rathaus nicht mehr kommt als die längst widerlegte Behauptung „*Wir machen nur, was gesetzlich erlaubt ist*“. Die gleichzeitige Äußerungen aus dem Büro des Oberbürgermeisters „*Hannover soll aber bitte kein Kurort werden*“ (HAZ 24. Juli 2007) erwecken eher den Eindruck, dass das immense Lärmproblem, das die Stadt Hannover hat, von der Verwaltungsspitze weiterhin nicht wirklich ernst genommen, geschweige denn gelöst wird. Es wäre schade, wenn erst dann eine grundlegende Verbesserung möglich ist, wenn entnervte Anwohner/Innen, die seit Jahren - trotz zahlreicher Beschwerden - rechtswidrige Missstände ertragen, demnächst vermutlich die Stadt Hannover vor Gericht in die gesetzlichen Schranken verweisen werden.

Die „Ermessensspielräume“ wurden von Stadt und Veranstaltern für einige besonders belastete Stadtteile mehr als ausgenutzt. Anstelle der als „*seltene Ereignisse*“ maximal 18x zulässigen höheren Lärmpegel wird z. B. vielen Anwohnern der Südstadt dieser

Lärmpegel an vermutlich 40, 50 oder sogar 60 Tagen zugemutet. Zudem werden diese „Ausnahmegrenzwerte“ auch noch häufig überschritten. Somit geht es hier nicht um eine Durchsetzung wie auch immer empfundener Mehrheits- oder Minderheitsinteressen, sondern schlichtweg um eine Einhaltung geltender Rechtsvorgaben zum Schutze der Anwohner. Bei den umweltrechtlichen Bestimmungen hat der Gesetzgeber bereits alle Interessen einbezogen, so dass diese in der Regel schon ein Kompromiss aller wesentlichen Interessen sind und deshalb nicht erneut zur Diskussion stehen. Der Gesetzgeber hat dem Wunsch nach gelegentlichen Sport- und Freizeitveranstaltungen auch in den späten Abendstunden bereits dadurch Rechnung getragen, dass bei bis zu maximal 18 Veranstaltungen im Jahr mit bis zu 55 dB(A) nach 22.00 Uhr mindestens doppelt so viel zulässig ist wie normalerweise (35-45 dB(A) je nach Wohnlage). Lärmspitzen dürfen sogar noch 10 Dezibel lauter sein, also 65 dB(A) erreichen.

Wenn nun Vertreter der Stadt diese 18 mal möglichen „seltenen Fälle“ für unzureichend erachten und noch dazu nicht für eine Einhaltung der hier vom Gesetzgeber zum Schutz der Bevölkerung Ausnahmegrenzwerte halten, stehen sie rechtlich im Abseits. Lärmspitzen von bis zu 100 Dezibel wie beim Sommerbiwak der Bundeswehr gefährden die Gesundheit der Bevölkerung im Nahbereich der Veranstaltung. Viele Menschen in den umliegenden Stadtteilen hatten auch regelrecht Angst bekommen, weil das Feuerwerk beim Sommerbiwak mit einem extrem lauten einzelnen Kanonenschlag mit anschließender langer Pause begann und deshalb eher wie eine Explosion als wie Feuerwerkslärm wirkte. – Bei solchen Missständen sollte nicht länger nur diskutiert, sondern umgehend für Abhilfe gesorgt werden. Nur so lassen sich verständliche Klagen lärmgeplagter Anwohner wegen Verletzung des Grundrechts auf Nachtruhe vermeiden.

Der BUND empfiehlt deshalb:

- 1.) Reduzierung der während des geschützten Nachtzeitraumes nach 22.00 Uhr gezündeten Feuerwerke auf besonders wichtige Traditionsveranstaltungen. In den Jahreszeiten, wo es bereits vor 22.00 Uhr dunkel ist (z. B. bis Mitte/Ende Mai, ab Ende Juli) könnten und sollten Feuerwerke bereits vor 22.00 Uhr abgebrannt werden.
- 2.) Ausreichende Beschränkung der Kaliberstärke, so dass in angrenzenden Wohngebieten Lärmspitzen die nach 22.00 Uhr zulässigen Pegel nicht überschreiten. Notfalls ist auf „Kanonenschläge“ oder „Böller“ zu verzichten.
- 3.) Regelmäßige wirksame Kontrollen seitens der Stadt mit von ihr beauftragten unabhängigen, externen Fachleuten (Schallmessungen in den betroffenen angrenzenden Wohngebieten). Die hierdurch entstehenden Kosten haben üblicherweise die Veranstalter zu tragen.
- 4.) Bekanntmachung und Verhängung ausreichend empfindlicher Sanktionen der Lärmverursacher bei festgestellten Rechtsverletzungen, da dieses bereits präventiv Wirkung entfaltet.